

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Öffentliche Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes Geschäftsjahr 2019 des Kreises Soest**

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit § 117 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Kreis Soest einen Beteiligungsbericht erstellt und über den Bericht vom Kreistag einen gesonderten Beschluss in öffentlicher Sitzung herbeiführen lassen.

Der Beteiligungsbericht Geschäftsjahr 2019 des Kreises Soest dient der Information der Kreistagsmitglieder wie der Einwohner des Kreises und kann im Bürgerservice Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, während der Dienststunden eingesehen werden.

Soest, 9. Oktober 2020

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Antrag des Kreises Soest auf Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz für die naturnahe Umgestaltung des Biberoberlaufes in 59602 Rüthen vom Biberbach bis zur Kreisgrenze**

### **hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Kreis Soest beantragte bei mir die Genehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz zur naturnahen Umgestaltung der Biber in 59602 Rüthen vom Biberbach bis zur Kreisgrenze, Gemarkung Rüthen Flur 13, Flurstücke 1, 2 und 15 sowie Gemarkung Rüthen Flur 14, Flurstück 24.

#### **Herausgeberin:**

Die Landrätin des Kreises Soest  
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest  
Telefon: 02921 30-2249  
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

#### **Verantwortlich für den Inhalt:**

Landrätin Eva Irrgang

#### **Erscheinungsweise:**

monatlich oder nach Bedarf

#### **Druck:**

Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



ALLES ECHT!

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: [www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de)  
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Für die Maßnahme ist nach Nr. 13.18.2 in Anlage 1 zum UVPG in der zurzeit geltenden Fassung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Ich stelle fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.  
Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Soest, 2. Oktober 2020

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN  
Untere Wasserbehörde

I.A., gez. Markus Mihatsch

---

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**Die Firma Warsteiner Brauerei Haus Cramer KG beantragt eine Genehmigung gemäß der §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung der Dampfkesselanlagen durch den Austausch der Kesselanlagen 2 und 3 im Gebäude 5 (Produktion) an dem Standort in 59581 Warstein, Im Waldpark, Gemarkung Warstein, Flur 12, Flurstück 239.**

Bei der Warsteiner Brauerei handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Bier mit einer Produktionsleistung von 3000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag im Sinne der Nr. 7.27.1 (G, E) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der vorliegende Antrag beinhaltet die wesentliche Änderung der Dampfkesselanlagen als Nebenanlage zur Brauerei im Sinne der Nr. 1.2.3.1 - Spalte 2- der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513, 2521) genannten Anlagen. Diese Nebenanlagen sind bei isolierter Betrachtung eine Anlage im Sinne der Nr. 1.2.3.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Dampfkesselanlagen 2 und 3 werden als Ersatzinvestition (1:1 Austausch) für die bestehenden Dampfkesselanlagen durchgeführt. Die Rauchgasableitung erfolgt nach wie vor über den 3-zügigen bestehenden Schornstein. Die künftige Leistung der Dampfkessel 2 + 3 im Kesselhaus beträgt 19,98 MW FWL bei einer Leistung von 28,6 tDampf/h. Für die Dampfkesselanlagen als Bestandteil aller Feuerungsanlagen der Energieversorgung mit Leistung gem. Additionsregel von 35,92 MW FWL ist somit eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG durchzuführen.

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung -(„S“)- des Einzelfalls nach § 10 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Bewertung wurde aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

Vorhaben und Antragsgegenstand ist der Ersatz von vorhandenen Kesselanlagen. Der Betrieb der Anlagen findet im geschlossenen Kesselhaus statt. Durch den 1:1-Austausch der vorhandenen Anlagen entstehen keine neuen Emissionsquellen am Standort. In Bezug auf die Emissionen (z. B. Luftschadstoffe, Geräusche) der Brauerei stellt die Änderung eine Verbesserung bzw. Anpassung nach dem Stand der Technik dar, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind.

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zur Folge. Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des

beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Entscheidungsgründe können beim Kreis Soest, Abt. Bauen und Immissionsschutz, im Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Soest, 14. Oktober 2020

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

Abt. Bauen und Immissionsschutz  
Geschäftszeichen: 20201711

I.A., gez. Andreas Schreiber

---

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

**hier: Feststellung der Gefährdungsstufe 1 nach § 15a CoronaSchVO**

#### **Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt**

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), § 3 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW – IfSBG NRW) vom 14. April 2020 (GV.NRW.S. 218 b), § 15a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung NRW – CoronaSchVO NRW) vom 30.09.2020 (GV.NRW. 2020 S. 923) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW S. 602) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung –

erlässt der Kreis Soest folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

##### **I. Anordnung**

- 1. Für das Gebiet des Kreises Soest wird ab sofort das Erreichen der Gefährdungsstufe 1 gemäß § 15a Abs. 2 CoronaSchVO NRW festgestellt.**

#### **Hinweis:**

Mit vorliegender wirksamer Feststellung der Gefährdungsstufe 1 im Kreis Soest treten automatisch verschärfte landeseinheitliche Regelungen in Kraft (vgl. § 15a Abs. 3 CoronaSchVO NRW). Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung sind dies folgende Regelungen:

- Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne der §§ 4, 6, 7, 8, 9 und 13 CoronaSchVO NRW sowie Kongresse mit mehr als 1.000 Personen sind unzulässig. Das Verbot gilt nicht für Beerdigungen, Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz sowie Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Aufstellungs-versammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind (§ 15a Abs.5 CoronaSchVO NRW).
- An Festen zu einem herausragenden Anlass (z.B. Jubiläums, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags-, Abschlussfeier) dürfen höchstens 25 Personen teilnehmen.
- In geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen und sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung grundsätzlich auch am Sitz- und/oder Stehplatz.
- Zuschauer von Sportveranstaltungen sind ebenfalls dazu verpflichtet, am Sitz- und/oder Stehplatz eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 CoronaSchVO NRW genannten Gruppen gehören, darf nicht durch die Sicherstellung der qualifizierten Rückverfolgbarkeit ersetzt werden.
- In öffentlichen Außenbereichen, in denen regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands zu erwarten ist (z.B. stark frequentierte Fußgängerzonen), besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.

Die entsprechenden Bereiche sind nachstehend in Ziff. 1.2. dieser Allgemeinverfügung festgelegt.

Verstöße gegen die genannten Regelungen der CoronaSchVO NRW werden mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € als Ordnungswidrigkeit geahndet.

## **2. Für folgende Bereiche gilt zusätzlich das Gebot zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung:**

### **Gemeinde Bad Sassendorf:**

- Jahnplatz
- Bismarckstraße (ab Kreuzungsbereich Kaiserstraße)
- Kaiserstraße (bis Kreuzungsbereich Bismarckstraße)
- Wasserstraße (zwischen Kaiserstraße und Salzstraße)

Täglich jeweils von 9:00 bis 19:00 Uhr

### **Stadt Lippstadt:**

- Am Bernhardbrunnen
- Poststraße im Bereich zwischen August-Kleine-Straße und Lange Straße
- Lange Straße im Abschnitt zwischen Marktstraße und Am Bernhardbrunnen

Täglich jeweils von 9:00 bis 01:00 Uhr

### **Gemeinde Möhneseesee:**

- Staumauer der Möhnetalsperre einschließlich der südlichen und nördlichen Treppenanlage zum Ausgleichsweiher südlich und nördlich.
- Möhneseeturm

Täglich jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr

**Stadt Soest:**

- Bahnhofsvorplatz Nord und Süd, Brüderstraße sowie Rathausstraße

Täglich von 6:00 bis 19:00 Uhr

**Stadt Warstein:**

- Skywalk
- Lörmecketurm
- Bilsteintal/Wildpark (hier nur Wartebereich Höhle, Hirschbrücke, Aussichtsplattformen Luchsgehege und Waschbärgehege)
- Diephlohstraße von der Einmündung Hauptstraße bis zur Kreuzung Hochstraße
- Hauptstraße von Kreuzung Rangestraße bis zur Einmündung Domring
- Marktplatz Warstein
- Wilkeplatz
- Bahnhofstraße

Täglich jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr

**Wallfahrtsstadt Werl:**

- auf dem gesamten Wochenmarkt
- Walburgisstraße (ab Haus Nr.1)
- Steinerstraße (bis Einmündung Friedhofsweg, einschl. Steinertorplatz)

Täglich jeweils von 9:00 bis 19:00 Uhr

**II. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.**

**III. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnungen unter Ziff. I treten also mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.**

**Begründung:**

**Zu Ziffer I.:**

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 15a Abs. 2 CoronaSchVO NRW.

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) gem. § 28 Abs. 1 IfSG ist das Gesundheitsamt Kreis Soest sachlich und örtlich zuständig. Nach § 3 Abs. 2 Ziff.1 IfSBG NRW ist der Kreis Soest befugt, Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden zu erlassen. Die Regelung des § 15a Abs. 2 S. 1 CoronaSchVO NRW sieht vor, dass der Kreis die Gefährdungsstufe 1 unter den dort genannten Voraussetzungen feststellt.

**Zu Ziffer I.1. – Feststellung der Gefährdungsstufe 1:**

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft nach § 28 Abs. 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG.

Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Er wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. In Deutschland gibt es inzwischen erneut zahlreiche Infektionen. Auf dem Gebiet des Kreises Soest sind ebenfalls zahlreiche

Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider festgestellt worden. Nachdem die Infektionszahlen zunächst rückläufig waren, ist seit Anfang Oktober 2020 ein stetiger Anstieg der Infektionszahlen auch auf dem Gebiet des Kreises Soest festzustellen.

Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (sog. 7-Tages-Inzidenz), § 15a Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO NRW.

Liegt die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit bezogen auf einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt über dem Wert von 35 und ist das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen und einzugrenzen, stellt nach § 15 a Abs. 2 S. 1 CoronaSchVO NRW der betroffene Kreis oder die kreisfreie Stadt am ersten Werktag, für den der entsprechende Inzidenzwert festgestellt wird, durch Allgemeinverfügung für ihr Gebiet das Erreichen der Gefährdungsstufe 1 fest.

Nach der Veröffentlichung des Landeszentrums Gesundheit NRW (LZG) vom 25.10.2020 – 00:00 Uhr liegt die 7-Tage-Inzidenz im Kreis Soest bei 37,8 und damit über dem Schwellenwert von 35.

Das Infektionsgeschehen, das zu diesem Wert geführt hat, ist nicht ausschließlich auf einen bestimmten Ort oder bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen und eingrenzbar. Vielmehr stellt sich das insgesamt stetig steigende Infektionsgeschehen als flächendeckendes und diffuses Gesamtbild auf dem Gebiet des Kreises Soest dar.

Die Feststellung der Gefährdungsstufe erfolgt insofern für das gesamte Kreisgebiet.

Gemäß § 15a Abs. 2 S. 4 CoronaSchVO NRW können Kreise das Gebiet einzelner Gemeinden von der Feststellung ausdrücklich ausnehmen, wenn dort gesichert ein signifikant geringeres Infektionsgeschehen unterhalb der jeweiligen Grenzwerte festzustellen ist und eine Verbreitung des Infektionsgeschehens in diese Gemeinden – gerade bei Umsetzung der verschärften Schutzmaßnahmen im restlichen Kreisgebiet – ausgeschlossen erscheint.

Die Voraussetzungen des § 15a Abs. 2 S. 4 CoronaSchVO NRW dafür, einzelne kreisangehörige Städte oder Gemeinden von der Feststellung der Gefährdungsstufe auszunehmen, liegen im Kreis Soest nicht vor.

Das Infektionsgeschehen betrifft das gesamte Kreisgebiet. In allen kreisangehörigen Kommunen sind aktuell Infektionen mit steigender Tendenz innerhalb der letzten sieben Tage zu verzeichnen.

Insbesondere erscheint mit Blick auf das derzeitige aktuelle Infektionsgeschehen durch das neuartige Corona-Virus SARS-Co-V-2 insgesamt ein weiteres Übergreifen und Verbreiten in die Gebiete einzelner Gemeinden im Kreis Soest, in denen bisher vergleichsweise noch niedrigere Infektionswerte zu verzeichnen sind, nicht sicher ausgeschlossen. Soziale Kontakte finden kommunenübergreifend statt, so dass sich nicht ausschließen lässt, dass sich das Infektionsgeschehen auf diesem Weg zwischen den Kommunen verbreitet. Daher kann, auch bei Umsetzung der verschärften Schutzmaßnahmen im restlichen Kreisgebiet, nicht sicher ausgeschlossen werden, dass auch in den Kommunen, in denen bisher lediglich ein niedriger Inzidenzwert zu verzeichnen ist, in den nächsten Tagen eine den übrigen Kommunen entsprechende Entwicklung, mithin ein Anstieg der Infektionszahlen eintreten würde. Eine kreisweite Feststellung der Gefährdungsstufe 1 ist dementsprechend aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich.

Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe 1 durch diese Allgemeinverfügung gelten automatisch die Ge- und Verbote nach § 15a Abs. 3 CoronaSchVO NRW (vgl. Hinweis zu Ziff. I.1. dieser Allgemeinverfügung).

Wer gegen die Regelungen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 42 – 44 CoronaSchVO NRW. Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet (§ 73 Abs. 2 IfSG i. V. m. § 18 Abs. 1 CoronaSchVO NRW).

## **Zu Ziffer I.2. – Festlegung öffentlicher Außenbereiche (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung)**

In Abstimmung mit allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden sind unter Ziffer I.2. dieser Verfügung öffentliche Außenbereiche gemäß § 15a Abs. 3 Nr. 5 CoronaSchVO NRW festgelegt, in denen aufgrund einer regelmäßigen Unterschreitung des Mindestabstandes die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung angeordnet wird.

Die Festlegung entspricht den Erkenntnissen sämtlicher kreisangehöriger Städte und Gemeinden des Kreises Soest. Sie werden vom Kreis Soest nach eigener Prüfung vollumfänglich geteilt.

In den genannten öffentlichen Außenbereichen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund deren Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Da somit von einer regelmäßigen Unterschreitung des Mindestabstands in den genannten Bereichen auszugehen ist, ist nach § 15a Abs. 3 Nr. 5 CoronaSchVO für diese Bereiche zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen.

Hinweis: Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 2 Abs. 3 CoronaSchVO (Kinder, Befreiung aus medizinischen Gründen etc.).

## **Zu Ziffer II. – Sofortige Vollziehung**

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat also keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

## **Zu Ziffer III. – Bekanntgabe und Geltungsdauer**

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 20 der Hauptsatzung des Kreises Soest vom 20.12.2017 im Amtsblatt für den Kreis Soest, zudem durch Aushang am Kreishaus, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest sowie in der örtlichen Presse und auf der Internetseite des Kreises Soest. Aufgrund der Eilbedürftigkeit der anzuordnenden Schutzmaßnahmen gilt die vorliegende Allgemeinverfügung gem. § 41 Abs.4 S.4 VwVfG NRW ab dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gemäß § 15a Abs. 2 CoronaSchVO NRW kann die Feststellung der Gefährdungsstufe 1 erst aufgehoben werden, nachdem der Grenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 35 über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

§ 15a CoronaSchVO und damit insbesondere die mit dieser Allgemeinverfügung unmittelbar in Kraft tretenden Regelungen nach § 15a Abs. 3 CoronaSchVO NRW treten nach derzeitiger Rechtslage mit Ablauf des 31.10.2020 außer Kraft, sofern sie nicht über dieses Datum hinaus verlängert werden.

## **Ihre Rechte**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden.

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekanntgegeben wurde
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg

erheben.

Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass den Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung auch dann nachzukommen ist, wenn Klage erhoben wurde.

Soest, 26. Oktober 2020

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

In Vertretung, gez. Dirk Lönnecke

Kreisdirektor und Leiter des Krisenstabs

---